

Armin Scherb

„Heimat“ und Identität

Die durch ein Gemälde von Gauguin initiierte Frage „Woher kommen wir, wer sind wir, wohin gehen wir?“ ist die existentielle Frage nach unserer Identität. Bezogen auf den Begriff „Heimat“ weist sie auf mindestens zwei Dimensionen hin – auf Ort und Zeit. Der zeitliche Aspekt befasst sich mit Geburt, Leben und Tod. Der Ortsaspekt betrachtet den Raum unserer Herkunft und unseres Lebens.

1. Persönliche Vorbemerkung

Veränderungen in diesen Dimensionen sind häufig mit verschiedenen Formen der Migration verknüpft. Eine persönliche Vorbemerkung soll das verdeutlichen: Meine Großeltern wurden aus ihrer ursprünglichen Heimat in Kuttenplan -dem heutigen Chodová Planá in Tschechien- nach dem II. Weltkrieg vertrieben. Sie fanden im Lager Voggendorf, dann in Wiesethbruck und zuletzt hier in Arberg eine *zweite* Heimat. Viele Vertriebene, die zunächst in den Baracken im Sammellager Voggendorf untergebracht waren, zogen in die Gemeinde Bechhofen und schafften sich dort als gemeinsamen Treffpunkt und Erinnerungsort die Gastwirtschaft „Neue Heimat“, die sich bis heute erhalten hat.

Ich selbst bin in Arberg geboren und habe meine Heimat aus Gründen des beruflichen Werdegangs zeitweise verlassen. Eine „2te Heimat“ gab es für mich jedoch nur seit 2025 in der einen Hinsicht, dass ich mein Haus verlasse, um mich nur für Stunden in der gleichnamigen Lokalität mit Freunden und Bekannten zu treffen. Hier scheint eine Dimension des Begriffs auf, die später als sozialer und emotionaler Aspekt der Heimat zu erläutern sein wird.

2. Historische Belastungen und Renaissance des Heimatgedankens

Im Deutschland der Nachkriegszeit war eine Thematisierung des Heimatgedankens lange Zeit weitgehend vermieden worden. Die nationalsozialistische Verknüpfung mit der „Blut- und Bodentheorie“ und mit einer ethnisch-rassistischen Ideologie hatten eine Verdrängung zur Folge, die auch politische und staatsrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Der hypertrophierte Nationalismus der Nazis führte in der Nachkriegszeit zu dem topographischen Dilemma über die Frage nach einer deutschen Identität, die

Anlass zur Wortbildung „Deutsche Frage“ gegeben und die sogenannte Hallstein-Doktrin initiiert hat.¹

In der bayerischen Bildungspolitik dauerte eine Wiederbelebung des Heimatgedankens bis zum Jahr 1987 als der damalige Kultusminister Hans Zehetmair das Thema „Heimat“ für die Schulen zum „Leithema“ deklariert hatte.² Naheliegend war dabei der Rekurs auf die Bayerische Verfassung von 1946. Der betreffende Artikel hat folgenden Wortlaut:

Art. 131 BayVerf.:

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

3. Dimensionen des Begriffs „Heimat“

Vor allem der dritte Absatz des Artikels bietet für die nachstehenden Erläuterungen einen systematischen Zugriff auf das Thema „Heimat“, der in vier Dimensionen zu erläutern ist: *Erstens*: „Heimat“ als demokratische Kategorie, *zweitens*: „Heimat“ als aufgeklärtes Nationbewusstsein, *drittens*: „Heimat“ als Kategorie universeller Menschenrechte und *viertens*: „Heimat“ als emotionale und topografische Kategorie.

3.1 „Heimat“ als demokratische Kategorie (... „im Geiste der Demokratie“)

Eine Implementierung des Heimatbegriffs unter den Vorgaben des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung hat Afferenzen sowohl von den unabdingbaren und konsensfähigen Definitionsbestandteilen eines allgemeinen Heimatbegriffs

¹Die Hallstein-Doktrin – benannt nach dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt -war von 1955 bis 1969 eine außenpolitische Leitlinie, die auf dem Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik beruhte und im Extremfall zum Abbruch der diplomatischer Beziehungen zu Staaten führen konnte, die die DDR völkerrechtlich als Staat anerkannt hatten.

²Vgl. Armin, Scherb, u.a., 1992: „Heimat“ als Kategorie der politischen Bildung, in: Alt-Gunzenhausen 47/1992, S.36ff.

als auch von der am Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ausgerichteten Konzeption einer pluralistisch-offenen Gesellschaftsordnung. Verfassungspolitischen Ausdruck erhält der demokratische Heimatbegriff in den Grundrechten des status activus, die als Teilnahmerechte das Individuums zur Erhaltung und Gestaltung der Heimat ermächtigen. Durch die Integration des Konzepts Bürgergesellschaft in die Politik ergeben sich in Bayern verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung, die über die Beteiligung an Wahlen hinausgehen. Plebiszitäre Elemente existieren auf Landes- und auf kommunaler Ebene. Auf Landesebene sieht die Verfassung das Volkbegehren und den Volkentscheid (Art.74 Bay.Verf.) vor. Auf kommunaler Ebene regelt die Gemeindeordnung verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten vom Mitberatungsrecht in Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) über den Bürgerantrag (Art. 18b GO), der die Behandlung einer Angelegenheit durch das zuständige Gemeindeorgan erwirken kann, bis hin zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß Artikel 18a GO. Die in diesen Teilnahmerechten immer mitzudenkende Freiheit ermöglicht auch, dass mit der Identitätssuche auch der Ort, an dem man „sich zu Hause fühlt“, frei gewählt werden kann. Insofern stellt der Terminus „Wahlheimat“ einen Pleonasmus dar, weil der Begriff Heimat die freie Ortswahl als Definitionskriterium bereits beinhaltet.

3.2 „Heimat“ als aufgeklärtes Nationbewusstsein (... „zum deutschen Volk“)

Nach 1945 hat der Mainstream deutscher Geschichtsbewältigung Nationalitätenbewusstsein und patriotische Affekte nicht zugelassen. Es galt als verpönt, eine persönliche Identität mit „Deutschland“ in Verbindung zu bringen. Die geopolitischen Ambitionen und ein Bewusstsein, das die durch die Siegermächte gezogenen Grenzen thematisierte oder gar in Abrede stellte, waren auf die vor allem durch die Vertriebenenverbände organisierten Minderheiten beschränkt. Selbst das Wiedervereinigungsgebot, das in der Präambel des Grundgesetzes auf die Vorläufigkeit der Verfassung hinwies, wurde nicht unisono goutiert. So war es wohl zuerst die Politikwissenschaft, die einen Beitrag zur Entkrampfung der Diskussion leisten konnte. Artikel 131 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung fordert eine Hinwendung „zum deutschen Volk“. In diesem thematischen Zusammenhang erfand Dolf Sternberger in einem Beitrag für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*³ den Begriff des „Verfassungspatriotismus“. Dieser Terminus ist gekennzeichnet durch eine Ab-

³Dolf, Sternberger, 1959: Das Vaterland, in: FAZ v. 16.9.1959.

grenzung gegen einen emotional überhöhten patriotischen Enthusiasmus und durch eine Abgrenzung von der Tradition des völkischen Nationalismus sowie durch eine Fokussierung auf die Grundprinzipien der demokratischen Verfassung, deren Menschenrechtskern abgesichert wird durch die Volkssouveränität, die Rechtsstaatlichkeit und die Gewaltenteilung – um nur die zentralsten Prinzipien zu nennen. Diese Prinzipien beinhalten ein „Nationbewusstsein“, das eine wert-rational geklärte Zuneigung zum Vater- oder Mutterland ermöglichen soll. Beispielsweise darf man somit selbstverständlich die deutschen Mannschaften und Athletinnen und Athleten in den verschiedenen Sportarten anfeuern und sich über deren Erfolge freuen.

3.3 „Heimat“ als Kategorie universeller Menschenrechte (... „im Sinne der Völkerverständigung)

Die genannten Prinzipien schlagen zugleich eine Brücke zu universal-ethischen Werten. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Menschenwürde zu. Sie gilt eben für alle Menschen und konkretisiert sich in den Verfassungen als Bekenntnis zum Recht auf Leben, Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Der oben zitierte Begriff der „Wahlheimat“ wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob das Recht auf Heimat als universelles Recht Geltung beanspruchen kann. Das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Artikel 11 des Grundgesetzes oder Artikel 109 der Bayerischen Verfassung trägt zunächst der Forderung Rechnung, dass die Identitätssuche mit einem Heimatbegriff korrespondiert, wonach die Wahl des Ortes, an dem man beheimatet ist, frei gewählt werden kann. Während das Grundgesetz hier ein auf die deutschen Staatsbürger beschränktes Recht sieht, gesteht die liberalere Formulierung der Bayerischen Verfassung allen Bewohnern Bayerns dieses Recht zu.⁴ Sofern es hier um ein „*Menschenrecht auf Heimat*“⁵ geht, wie dies gelegentlich gefordert wird⁶, müsste es Immigranten ebenfalls zugestanden werden. Die Migrationsfrage wäre dann jedoch vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen einem allgemeinen Recht auf Heimat und der Beeinträchtigung/Gefährdung des Rechts auf Heimat für „Einheimische“ mit der gebotenen Sensibilität zu klären.⁷ Hier taucht das Problem auf, dass eine Identitätssuche, die mit dem Heimatbegriff einhergeht, zu einer

⁴Art. 11(1) GG: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Art. 109 (1) Bay.Verf.: „Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit.“

⁵Winfried Steffani, 1980: Pluralistische Demokratie, Opladen, S. 208.

⁶So Alfred de Zayas, 2001: Heimatrecht ist Menschenrecht, München.

⁷Otto, Kimminich, 1992: Asylgewährung als Rechtsproblem, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 9/1992, S.9ff. m.w.N.

Konkurrenzsituation führen kann, die eine Identität stiftende Hinwendung zu radikalen Positionen begünstigt.

3.4 „Heimat“ als emotionale und topografische Kategorie (... „Liebe zur bayerischen Heimat“)

Unabhängig von dem konkreten historischen und politischen Zusammenhang, in dem der Begriff „Heimat“ gebraucht wird, werden zur Implementierung Umschreibungen wie „Identität“, „Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung“, „Wohlbefinden“, „Sich-zu-Hause-Fühlen“ herangezogen. Insofern haben die genannten psycho-sozialen Definitionselemente vermutlich eine anthropologische Bedeutung und reichen somit über kontextuell-historische Gegebenheiten hinaus. Dass seit Jahren der Heimatbegriff eine gewisse Renaissance erfährt, kann auf Strukturmängel der (post)-modernen Gesellschaft hinweisen und Ausdruck einer Orientierungslosigkeit in einer Zeit der Ungewissheiten und des grundlegenden politischen und sozialen Wandels sein. Immer wenn Werte umfangreich thematisiert werden, scheinen sie besonders gefährdet. Die Initiative des damaligen Kultusministers kann als Reaktion auf diese Problemlagen zu verstehen werden. Sie macht zugleich deutlich, dass die Pflege des Heimatgedankens auch eine topografische Bedeutung hat und auf einen Ort verweist, an dem sich Menschen begegnen können. Hier treffen emotionale und topografische Elemente des Heimatgedankens zusammen. Die Überwindung des postmodernen Individualismus und einer Orientierungslosigkeit, die Isolation, Vereinsamung und Anonymität zur Folge hat, gelänge demnach am besten mit der Förderung einer Identitätsbildung, die sich vor Ort vollzieht. Somit wird deutlich, dass der Heimatgedanke als zunächst abstrakt-allgemeines Konstrukt immer einer kontextuellen Konkretisierung bedarf. Von Bedeutung sind daher kulturelle und lokalpolitische Ausprägungen des Heimatgedankens.

4. „Heimat“ in Arberg

Sichtbar werden diese lokalpolitischen und kulturellen Ausprägungen in Arberg durch diverse gemeinsame und Gemeinsinn stiftende Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger. So sind zum Beispiel im Rahmen des Kunst- und Kulturvereins Arberg verschiedene Projekte zu benennen¹, die diese Kontextualität fördern. Nachhaltige Projekte des Vereins sind die Aufarbeitung der Vergangenheit und die Erinnerung an historische Ereignisse vom Mittelalter bis



bis zur Gegenwart. Im Amtsblatt der Gemeinde erscheinen in regelmäßigen Abständen minutiös recherchierte Abhandlungen zur Geschichte von Arberg.



Autor dieser Abhandlungen ist Karl Rieger, der zugleich federführend als Herausgeber des Buches über die Arberger Häusergeschichte fungierte. Eine im Jahr 2022 eingeweihte Statue aus Bronze erinnert an die Rettung des

Mädchen Charlotte Neuland durch die Arberger Bürgerin Kreszentia Hummel.⁸ Sie hat dem jüdischen Mädchen zumindest vorübergehend eine Heimat gegeben. Das Beispiel macht deutlich, dass der Begriff Heimat untrennbar verbunden ist mit dem Schutz der körperlichen und sozialen Unversehrtheit der Person vor politischer Verfolgung. Wenn die Identitätsbildung Orte der Begegnung und der Kommunikation braucht, dann bietet sich für die historisch-politische Bildung der zur Erinnerungsstätte ausgebauten Arberger Torturm an.⁹ Vor Kurzem hat sich als Untergliederung des Kunst- und Kulurvereins in Arberg und in seinen Gemeindeteilen überdies eine Gruppe von vor allem jungen Bürgerinnen und Bürgern zusammengefunden, die sich den Namen „*Heimatliebe*“ gegeben hat. Dieser Name ist Programm und aktualisiert die verfassungsrechtliche Forderung einer „Liebe zur bayerischen Heimat“ für die Marktgemeinde Arberg. So äußert sich die „Heimatliebe“ in verschiedenen kulturellen Initiativen einer gelebten Gemeinschaft in der Kommune. Für die Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Kommunikation wurde in Arberg ein Treffpunkt institutionalisiert, der unter dem Namen *2te Heimat* firmiert und vor allem in den Sommermonaten ein breites Publikum einlädt.

5. Rechtspopulistische Instrumentalisierungen des Heimatgedankens

Wenn die Bayerische Verfassung als Reaktion auf den nationalsozialistischen Rassismus die „Völkerverständigung“ anmahnt, dann wird aktuell ein politisches Problem sichtbar. Der seit einigen Jahren registrierbare globale Rechtsruck in der Politik hat auch in Deutschland zu Instrumentalisierungen des Heimatgedankens geführt. Die unter dem Label „Nationaldemokratische Partei Deutschland“ (NPD)

⁸Vgl. Armin Scherb, 2020: Arberg – ein besonderer Ort historisch-politischer Bildung. In: Forum Politikunterricht 1-2/2020, S.10ff.

⁹Vgl. im Untermenue „Projekt Arberg“ unter <https://armin-scherb.de/>

erfolglose Partei nennt sich jetzt „Heimat“. Sie folgt dabei einer Strategie, die Politikwissenschaftler als „*Meta-Politik*“ bezeichnen. Dabei handelt es sich um den Versuch, harmlos klingende Begriffe mit rechtspopulistischen Inhalten zu besetzen, um den politischen Diskurs nach rechts zu verschieben. Diese ursprünglich von dem italienischen Kommunisten Antonio Gramsci entwickelte Strategie wurde (nicht nur in Deutschland) von Rechtsparteien mittlerweile erfolgreich adaptiert. Ich will diese Adaption an einem Beispiel zu erklären versuchen:

Der Terminus „*Ethnopluralismus*“ klingt zunächst harmlos. Wer könnte etwas gegen den „Pluralismus“ der Ethnien haben. Tatsächlich hält die „Neue Rechte“ Abstand vom Rassismus der Nazis und verzichtet auf ein explizit rassistisches Auftreten. Der „*Ethnopluralismus*“ leugnet zwar nicht die legitime Existenz anderer Völker, aber der Begriff will deutlich machen, dass diese anderen Völker „gute“ (d.h. „artgerechte“) Entwicklungsperspektiven nur in den Ländern ihrer Herkunft haben. Die politische Konsequenz heißt in den Verlautbarungen der neurechten Parteien „*Remigration*“. Der primitive Rechtsextremismus der Straße trat vorher lautstark mit der Parole „*Deutschland den Deutschen! Ausländer raus!*“ auf. Während diese dezidierte Position als zu radikal empfunden wurde und den Widerstand der sogenannten demokratischen Mitte provoziert hat, zieht der vermeintlich harmlose meta-politische Begriff „*Ethnopluralismus*“ mittlerweile erfolgreich in die Kommunikationskultur der sozialen und politischen Mitte ein.

6. Persönliche Schlussbemerkung

Lassen Sie mich zum Schluss zu den Problematisierungen des Heimatgedankens im Kontext der Migrationssituation Folgendes sagen:

Aus meiner Sicht ist das vielzitierte Merkel-Wort „*Wir schaffen das!*“ immer schon politisch naiv gewesen. Andererseits kennt unser Grundgesetz in Artikel 16 das Asylrecht. Dieser Artikel hat zwei Seiten: Die erste Seite betrifft den Schutz des Lebens von Menschen, die aus Unterdrückungs- und Kriegssituationen flüchten. Die Politikwissenschaft spricht hier von „*Push*“-Faktoren. Das sind Faktoren, die politisch verfolgte Menschen in ihrer Angst um Leib und Leben aus einem Land vertreiben und in sicheren freiheitlichen Staaten Schutz suchen lassen. Das Asylrecht hat jedoch eine zweite soziale Seite. Das sind die „*Pull*“-Faktoren, von denen Flüchtlinge auf Grund der günstigen Verhältnisse in diesen freiheitlichen Staaten angezogen werden und dann in einem Sozialstaat -wie wir ihn in Deutschland haben- oft einem Missbrauch Vorschub leisten. Diese *Pull*-

Faktoren bringen die aufnehmenden Länder an die Grenzen ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit.

Demokratische Politik, für die die Menschenwürde noch wichtig ist, will aus diesem Dilemma einen Ausweg finden. Eine gemeinsame europäische Asylpolitik, die die Sozialsysteme der Länder, die am meisten betroffen sind entlastet, wäre ein erster Ansatz zur Problemlösung.

Leider nutzen rechte Parteien und Organisationen dieses und andere wirklich existierende Probleme für eine Propaganda, die einem tieferen Blick nicht standhält und leider sind aber viele Bürgerinnen und Bürger mittlerweile (v.a. auch via Social Media) soweit emotionalisiert, dass sie für eine rationale politische Urteilsbildung, die sicherlich mühsam ist, kaum mehr gewonnen werden können. Ich hoffe schließlich dennoch, dass die *Arberger Heimat* ein Ort bleibt, an dem die Werte der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes noch beachtet werden können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang schließlich auf das Untermenue „MEINE MEINUNG“ auf meiner Internetseite www.armin-scherb.de. Dort habe ich versucht, auf Vorurteile, die mir im Alltag begegnen und auf politische Ereignisse, die derzeit Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen sind, zu reagieren.